

Nr.: BV-201/2021**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 02.11.2021

Bürger und Service
Jacobi, Sebastian
Tel.: 421-91717**Beschlussvorlage**

Nummer BV-201/2021

Betreff:

Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	02.12.2021	nicht öffentlich Einleitung des Anhörungs- verfahrens
Ortschaftsrat Abtsdorf	09.12.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	07.12.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	08.12.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo	07.12.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	07.12.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	06.12.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	09.12.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	08.12.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	08.12.2021	öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Schmilkendorf	06.12.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna	06.12.2021	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach	09.12.2021	öffentlich anzuhören
Haupt- und Wirtschaftsausschuss	16.12.2021	öffentlich vorberatend
Stadtrat	22.12.2021	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis gemäß den Anlagen 1 und 2.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	betrifft mehrere Teilhaushalte	
Produkt	Nummer	diverse
Konten	Aufwandskonto	
	Ertragskonto	diverse
Kostenstelle/ Kostenträger	diverse	

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt		veranschlagt	2022		2022	
		nicht einzeln bezifferbar	2023		2023	
Bedarf		Bedarf	2024		2024	

Begründung:I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die derzeit gültige Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung – VwKostS-LuWB) hat der Stadtrat am 17.07.2018 beschlossen. Die Satzung wird im Zyklus von drei Jahren aktualisiert, hierbei werden die Gesetzesgrundlagen und die Berechnungsgrundlagen zur Erhebung von Verwaltungskosten geprüft.

Der Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung nach § 99 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) umfasst die Erhebung von Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften durch die Kommunen. Um diesem Grundsatz zu entsprechen, sind alle Gebühren regelmäßig auf Kostendeckung kritisch zu prüfen. Gemäß § 99 (2) KVG LSA haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist,
2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Spezielle Entgelte haben daher Vorrang vor Steuern und sind grundsätzlich kostendeckend zu erheben. Durch die Evaluierung der Kostenkalkulation wird eine verursachergerechte Finanzierung der jeweiligen Verwaltungsleistung erreicht, die sonst aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert werden und den Haushalt zusätzlich belasten.

Dies erfordert somit eine ständige und turnusmäßige Aktualisierung der Gebührensätze.

Insbesondere durch die Tarifierhöhungen des letzten Jahres haben sich die durchschnittlichen Personalkosten und die daraus abgeleiteten Stundensätze zur Ermittlung des Verwaltungsaufwandes verändert. In den Jahren 2022 und 2023 wird eine Reduzierung der wöchentlichen Regelarbeitszeit bei vollem Lohnausgleich von 2022 39,5 Stunden pro Woche zu 2023 39 Stunden pro Woche vollzogen.

In diesem Zusammenhang wurden die einzelnen Kalkulationsgegenstände bewertet. Im Ergebnis dessen erfolgten:

- Streichungen einzelner nicht mehr oder nur vereinzelt abgerechneter Gegenstände oder
- Anpassungen der Verwaltungsgebühr oder
- Neuaufnahme von Verwaltungstätigkeiten

Die Änderungen im Kostenverzeichnis erfolgten nach einer internen Umfrage und in Abstimmung mit den betroffenen Fachbereichen. Zu den wesentlichen Änderungen zählen:

- die Neuaufnahme einer Festgebühr für die kontaktlose Ausstellung einer Ersatzhundesteuermarke
- Streichung der Festgebühr für Negativattest nach § 24 ff. BauGB (Teileigentum) je eingereichtem Vertrag

Die Änderungen der Satzung im Einzelnen wurden in drei Synopsen zur Verwaltungskostensatzung und zugehörigem Kostenverzeichnis dargestellt (Anlagen 3, 4 und 5).

II. Beschlussgegenstand

Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung – VwKostS-LuWB)

III. Anlagen

Anlage 1:

Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung – VwKostS-LuWB)

Anlage 2:

Anlagen 1 und 2 zur Verwaltungskostensatzung

Anlage 3:

Synopse zur Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung – VwKostS-LuWB)

Anlage 4:

Synopse zum „Kostenverzeichnis“ zur Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung – VwKostS-LuWB)

Anlage 5:

Synopse zu den „Personalkostentabellen für Beamte und Beschäftigte“ zur Satzung der Lutherstadt Wittenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung – VwKostS-LuWB)

Anlage 6:

Kalkulation der Verwaltungskosten